

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 41	Ausgegeben in Lüdenscheid am 08.10.2014	Jahrgang 2014
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

30.09.2014	Gemeinde Herscheid	Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 und 2016.....1035
30.09.2014	Stadt Meinerzhagen	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen.....1035
06.10.2014	Stadt Iserlohn	6. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 13 in zwei Blättern „Vor dem Hopey (Blatt 2)“.....1036
28.09.2014	Jagdgenossenschaft Ihmert KdöR	Tagesordnung zur zur 7. Genossenschaftsversammlung (gemäß § 7 der Satzung) der Jagdgenossenschaft Ihmert am 23.10.2014.....1038
02.10.2014	Märkischer Kreis	Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass des Aufbaus der Amtlichen Basiskarte (ABK), der daraus resultierenden Aktualisierung der tatsächlichen Nutzungen im Liegenschaftskataster auf der Basis von Luftbildauswertungen sowie weiterer Harmonisierungen der Datenbestände für f Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises.....1039
30.09.2014	Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	Widerspruchsrecht zur Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung.....1040
09.09.2014	Märkischer Kreis	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verpflichtung der Stadt Altena (Westf.) Aufgaben des Bauhofs für die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde durchzuführen.....1040
09.09.2014	Märkischer Kreis	Genehmigung der von der Stadt Altena und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde am 05.09./09.09.2014 geschlossenen öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verpflichtung der Stadt Altena (Westf.) Aufgaben des Bauhofs für die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde.....1042
30.09.2014	Märkischer Kreis	Bekanntmachungsanordnung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verpflichtung der Stadt Altena (Westf.) Aufgaben des Bauhofs für die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde.....1043
01.10.2014	Stadt Menden (Sauerland)	Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung; Hinweis auf Widerspruchsfrist gem. § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz.....1043
01.10.2014	Stadt Menden (Sauerland)	Feststellung der Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Menden (Sauerland) am 25. Mai 2014.....1043

09.09.2014	Stadt Lüdenscheid	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2015 der Stadt Lüdenscheid.....	1044
07.10.2014	Stadt Halver	2. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Halver.....	1047
02.10.2014	Stadt Balve	2. Nachtragssatzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Balve für den Betrieb Wasserversorgung vom 02.10.2014.....	1049
02.10.2014	Stadt Balve	2. Nachtragssatzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Balve für den Betrieb Abwasserbeseitigung vom 02.10.2014.....	1050
02.10.2014	Stadt Balve	2. Nachtragssatzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Balve für den Betrieb Bauhof vom 02.10.2014.....	1051



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 und 2016

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid für das Haushaltsjahr 2015 und 2016 nebst Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung

vom 9. Oktober 2014 bis zum Ende des Bera- tungsverfahrens im Rat der Gemeinde

im Rathaus Herscheid – Kämmererei -, Plettenberger
Str. 27, 58849 Herscheid, Zimmer 225, wie folgt öf-
fentlich aus:

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

zusätzlich

dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der o. g. Stelle der Gemeinde Herscheid Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Herscheid, 30. September 2014

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kom-

munalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über

- Vor- und Familiennamen,
- Doktorgrad und
- Anschriften

von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten werden dabei nicht mitgeteilt.

Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten.

2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Diese Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tag der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tag der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tag der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
3. Den Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft **über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nur nach deren vorheriger schriftlicher Einwilligung** erteilt werden. Bekannt gegeben werden die Altersjubiläen der 70 Jahre alten und älteren Personen sowie die Ehejubiläen beginnend mit der goldenen Hochzeit unter Mitteilung der in vorstehender Ziffer 1 genannten Daten sowie Tag und Art des Jubiläums.
4. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über die in Ziffer 1 genannten Daten sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. **Die Übermittlung ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben.**

Bei der Stadt Meinerzhagen ist der Abruf einer einfachen Melderegisterauskunft (Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften) über das Internet möglich. Auch dieser Form der Auskunftserteilung kann nach § 34 Abs. 1 b Meldegesetz widersprochen werden.

Widerspruchsmöglichkeiten, Einwilligungserfordernis

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Ziffern 1 und 2 zu widersprechen. Der Widerspruch ist spätestens sechs Monate vor der Wahl, spätestens innerhalb zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung beim Volksbegehren, dem Tag der Veröffentlichung des Abstimmungstages beim Volksentscheid sowie nach Ablehnung des zulässigen Bürgerbegehrens durch den Rat im Falle eines Bürgerentscheids zu erheben.

Das Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen und an Adressbuchverlage werden nur noch erteilt, wenn die betroffenen Personen zuvor schriftlich ihre Einwilligung dazu erklärt haben. Die Einwilligung kann sich auch auf einzelne Auskünfte, z.B. Alters- und/ oder Ehejubiläen, beschränken. **Ohne diese ausdrückliche vorherige Einwilligung werden Daten zu Alters- und Ehejubiläen und an Adressbuchverlage nicht übermittelt.**

Der Widerspruch und/ oder die Einwilligung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Meinerzhagen – Bürgerbüro -, Bahnhofstraße 15 (Rathausgebäude 1), 58540 Meinerzhagen, zu erklären.

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 30. September 2014

Der Bürgermeister
Nesselrath



Bekanntmachung der Stadt Iserlohn

6. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 13 in zwei Blättern „Vor dem Hopey (Blatt 2)“

Die Stadt Iserlohn beabsichtigt, den oben genannten Bebauungsplan zu ändern und die Öffentlichkeit über den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 13 „Vor dem Hopey (Blatt 2)“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu unterrichten. Es ist geplant, das bestehende Gebäude der Schule, aufgrund der gestiegenen Raumanforderungen zu erweitern. Die

planungsrechtliche Grundvoraussetzung für die Erweiterung des Gebäudes ist die Änderung des o.g. Bebauungsplanes. Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Flurstücks 520, Flur 25, der Gemarkung Oestrich. Die Lage des Plangebiets ist aus der beigefügten Umrisszeichnung zu ersehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan keiner Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen wird. Von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Art umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Da die festgesetzte Grundfläche des Bebauungsplans weniger als 20.000 m² beträgt, ist auch keine Vorprüfung in Bezug auf erhebliche Umweltauswirkungen durchzuführen.

Der Planentwurf und dessen Begründung liegen in der Zeit vom 23.10.2014 bis zum 05.11.2014 einschließlich aus bei der Stadt im Rathaus II – Bereich Stadtplanung -, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus. Des Weiteren ist die Einsichtnahme in die Planentwürfe auch über das Internet möglich:

<http://www.iserlohn.de> > **Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungspläne**

Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse bauleitplanung@iserlohn.de vorgebracht werden.

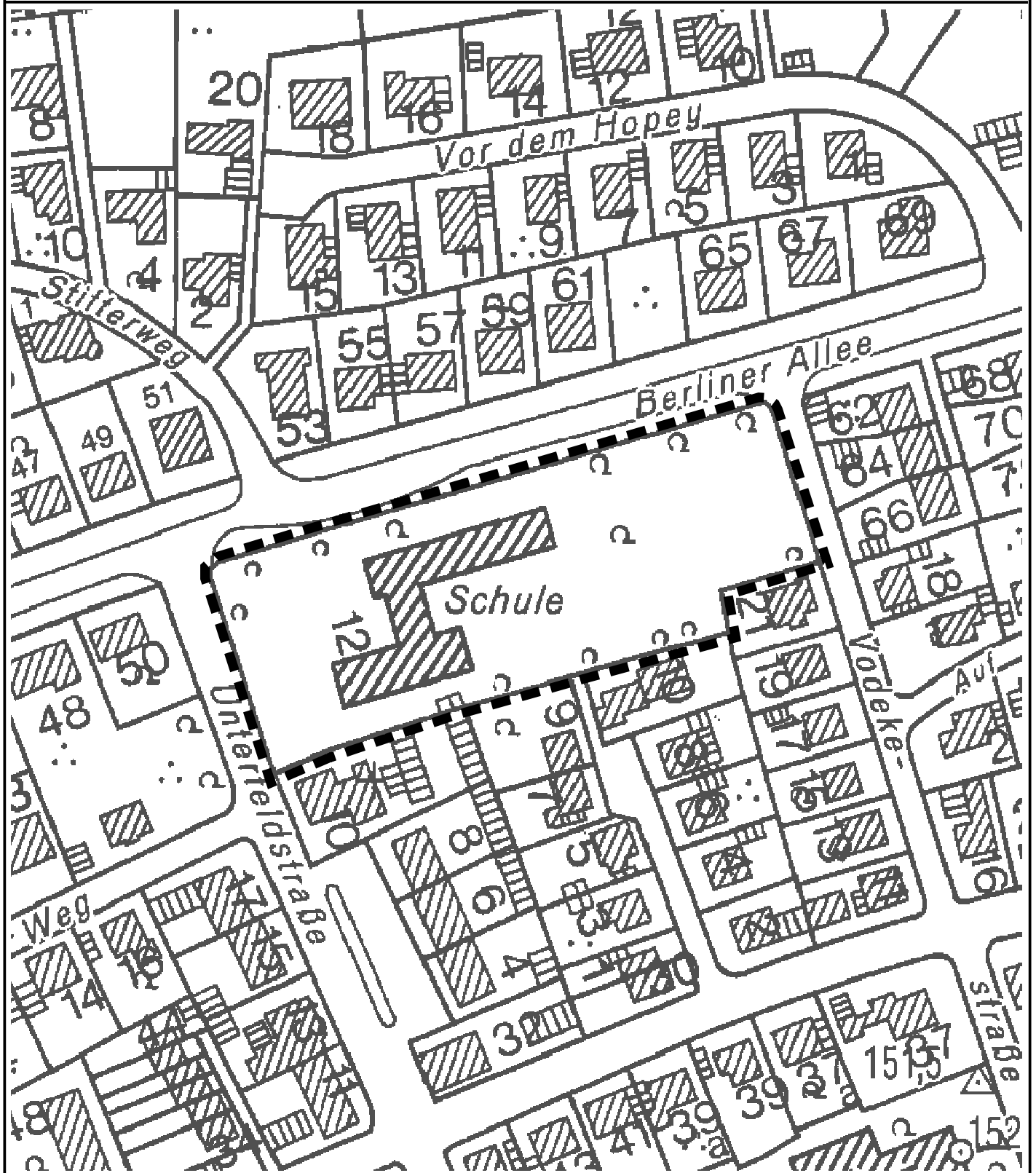
Es wird darauf hingewiesen, dass der nach dieser Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitete Bebauungsplanentwurf noch einmal öffentlich ausgelegt wird. Zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist ebenfalls Anregungen vorgebracht werden. Die öffentliche Auslegung wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Iserlohn, 06.10.2014

STADT ISERLOHN

Dr. Ahrens
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. L 13 in 2 Blättern
"Vor dem Hopey (Blatt2)"
6. Änderung gem. § 13a BauGB



Abgrenzung des Plangebietes ■■■■■■■■■■



JAGDGENOSSENSCHAFT IHMERT KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Einladung der Mitglieder der JG Ihmert zur 7. Genossenschaftsversammlung (gemäß § 7 der Satzung) **am Donnerstag 23.10.2014 um 19:30 Uhr** in die „Backstube“ **Männergesangsverein Ihmert, Ringstraße 1, 58765 Hemer-Ihmert**

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Genehmigung der Niederschrift der 6. Genossenschaftsversammlung vom 14.11.2013.
3. Bericht des Geschäftsführers zur Kassenführung und Kassenprüfung gemäß Satzung § 14 für die Jagdjahre 2013 / 2014 und 2014 / 2015 und HH-Planes 2015 / 2016.
4. Geschäftsführervertrag.
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Veränderungen der Eigentumsverhältnisse in der JG Ihmert im Zusammenhang mit der Auskehr der Reinerlöse aus der Jagdnutzung an die berechtigten Jagdgenossen/Innen.
7. Bericht des Geschäftsführers / Jagdvorstehers zur Erfüllung des Abschlußplans für die Jagdjahre 2009 bis 2011 und 2012 bis 2014.
8. **Neuverpachtung der Jagd zum 01.04.2015; Beschlussfassung (gemäß § 8 der Satzung) zur Verpachtung; Personelle Veränderungen.**
9. Verschiedenes.

Vertretungsvollmachten (als Anlage beigelegt) >siehe §§ 7 u. 10 der Satzung< sind dem Geschäftsführer bis zum **15.10.14** per Post / per Fax ? Privat 02372 80 069 oder per Internet : friedhelm-hepping@web.de zuzusenden;

Original ist am Tage der Genossenschaftsversammlung dem Jagdvorsteher vorzulegen.

Hemer, 28.09.2014

Friedhelm Hepping
Geschäftsführer

Rudolf Schönenberg
Jagdvorsteher

Bekanntmachung des Märkischen Kreises
Offenlegung des Liegenschaftskatasters

aus Anlass des Aufbaus der Amtlichen Basiskarte (ABK), der daraus resultierenden Aktualisierung der tatsächlichen Nutzungen im Liegenschaftskataster auf der Basis von Luftbilddauswertungen sowie weiterer Harmonisierungen der Datenbestände für folgende Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises:

Stadt / Gemeinde	Gemarkung	Flur(en)
Halver	Halver	31, 42, 54, 74, 77, 79
Hemer	Hemer	3, 4, 11, 17, 22, 25, 33, 47, 58, 60
Iserlohn	Iserlohn	103
	Sümmern	16
Kierspe	Kierspe	3, 7, 8, 16, 28, 33, 37, 54, 56, 57, 58, 59, 63
	Rönsahl	6
Meinerzhagen	Valbert	56
Menden	Lendringsen	3
Nachrodt-Wiblingwerde	Nachrodt-Wiblingwerde	9

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. 2005 S. 174 / SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. 2014 S. 256), in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOz-VermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 462 / SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. 2013 S. 483) erfolgt die Bekanntgabe der Ergebnisse zur Aufstellung der Amtlichen Basiskarte (ABK) durch Offenlegung. Die Änderungen im Liegenschaftskataster betreffen in der Regel die Lagebezeichnung, die tatsächliche Nutzung sowie die Klassifizierungsmerkmale. Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntmachung von Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom

20.10.2014 bis einschließlich 19.11.2014

bei der Katasterbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 371 bzw. 372 während der Dienststunden nach Terminabsprache

montags bis freitags von 8.30 - 12.00 Uhr,
donnerstags zusätzlich von 13.30 - 15.30 Uhr.

Ansprechpartner für den Nordkreis mit den Städten und Gemeinden **Altena, Balve, Hemer, Iserlohn, Menden, Nachrodt-Wiblingwerde und Neuenrade** sind Herr Vetter, Zimmer 372, Tel. 02351-966 6743, sowie für den Südkreis mit den Städten und Gemeinden **Halver, Herscheid, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Plettenberg, Schalksmühle und Werdohl** Herr Lota, Zimmer 371, Tel. 02351-966 6707.

Innerhalb der o.g. Zeiten können sich betroffene Eigentümer, Eigentümerinnen, Erbbauberechtigte von Grundstücken oder Inhaber und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einsehen.

Lüdenscheid, 02.10.2014

Märkischer Kreis
Der Landrat
Katasterbehörde
Im Auftrag
J. Vetter
H. Lota



Bekanntmachung der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde

Widerspruchsrecht zur Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Die Meldebehörde übermittelt auf Grund des § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familiennamen
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung unterbleibt jedoch, wenn die Betroffenen der Datenübermittlung nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde, Amtshaus, Einwohnermeldeamt, Hagener Str. 76, 58769 Nachrodt-Wiblingwerde erklärt werden.

Nachrodt-Wiblingwerde, 30.09.2014
Die Bürgermeisterin

(L. S.)

gez.
Birgit Tupat



Bekanntmachung des Märkischen Kreises

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verpflichtung der Stadt Altena (Westf.) Aufgaben des Bauhofs für die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde durchzuführen

Zwischen der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde, vertreten durch die Bürgermeisterin, dienstansässig Hagener Str. 76, 58769 Nachrodt-Wiblingwerde und der Stadt Altena (Westf.), vertreten durch den Bürgermeister, dienstansässig Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena

wird aufgrund §§ 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung und der Beschlüsse des Rates der Stadt Altena (Westf.) vom 01.09.2014 und des Rates der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde vom 01.09.2014 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Zielsetzung

- (1) Die Zusammenarbeit der Bauhöfe soll im ersten Schritt zum 01.03.2014 (Übernahme Verwaltungsaufgaben) mit einer stufenweisen Zusammenarbeit der Bauhofverwaltungen sowie der Koordination der Bauhofmitarbeiter umgesetzt werden. Die Stadt Altena (Westf.) verpflichtet sich den Betrieb des Bauhofes für die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde durchzuführen (§ 23 Abs. 1 Altern. 2 GKG NRW).
- (2) Ziel ist mittelfristig, jedoch spätestens bis zum 01.01.2016, die Führung eines gemeinsamen Baubetriebshofes am Standort Altena, Brachtenbecker Weg in einer geeigneten rechtlichen Form.

§ 2 Aufgaben

- (1) Folgende Aufgaben unterliegen dem Bauhof:
 - a. Unterhaltung und Sicherung von Straßenverkehrsflächen und -einrichtungen
 - b. Winterdienst (inkl. 24 Std. Bereitschaft für die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde)
 - c. Straßenreinigung
 - d. Wartung der Straßenbeleuchtung
 - e. Grünflächenpflege
 - f. Unterhaltung von Spielplätzen
 - g. Unterhaltung von Gewässern
 - h. Kanalunterhaltung
- (2) Dieser Aufgabenkatalog kann in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit erweitert werden.
- (3) Die Vereinbarung der Leistungserbringung unterscheidet sich nach der Leistungsart:
- (4) Daueraufträge werden durch eine schriftliche Abnahmeerklärung vereinbart, welche die zu erbringenden Leistungsarten und deren Abgeltung regelt.
- (5) Einzelaufträge sind grundsätzlich schriftlich zu vereinbaren und zu bestätigen und über eine standardisierte Auftragserteilung und -bestätigung zu dokumentieren. Bei Eilbedürftigkeit genügt eine mündliche Auftragserteilung.

§ 3 Organisation und Personal

- (1) Die Tätigkeiten des Bauhofes werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde und der Stadt Altena (Westf.) gemeinsam wahrgenommen.
- (2) Zu Beginn der Aufgabenwahrnehmung werden im manuellen Bereich von der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde sieben Stellen, davon eine befristet, und von der Stadt Altena 24 Stellen, davon zwei Teilzeitstellen, eingesetzt. Die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde verpflichtet sich gemäß den Regelungen des Personalgestellungsvertrags ihre eigenen Beschäftigten der Stadt Altena (Westf.) zur Verfügung zu stellen. Die Personalgestellungsverträge regeln die hiermit verbundenen personalrechtlichen Fragen. Hierbei wird den im Wege der Personalgestellung entsandten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Besitzstandswahrung zugesichert.
- (3) Ausscheidendes Personal soll, soweit dies erforderlich ist, durch die Stadt Altena (Westf.) wiederbesetzt werden.

§ 4 Beirat

- (1) Die Partner bilden einen Beirat, in den jeder Partner drei Vertreter entsendet.
- (2) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Stadt Altena (Westf.) hat die Verpflichtung, den Beirat über alle wichtigen in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem Baubetriebshof zu unterrichten. Der Beirat hat das Recht, über alle im Zusammenhang mit dem Baubetriebshof stehenden hoheitlichen Aufgaben Auskunft zu verlangen.
- (4) Der Beirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die interkommunale Zusammenarbeit des Baubetriebshofs berühren, zu hören. Darüber hinaus hat der Beirat in diesen Angelegenheiten ein Mitspracherecht, das die Entscheidungen des Betriebsausschusses der Stadt Altena (Westf.) bindet.

§ 5 Vermögen und Finanzen

- (1) Das Anlagevermögen des Bauhofes der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde verbleibt im Eigentum der Gemeinde.
- (2) Es werden gemeinsame Stundenverrechnungssätze für Personal, Geräte, Maschinen und Fahrzeuge kalkuliert.

- (3) Die Kosten der Personal-, Geräte-, Maschinen- und Fahrzeugstellung werden von der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde an die Stadt Altena (Westf.) auf Ist-Kostenbasis monatlich weitergeben. Die Gebäudekosten für das Gebäude des Bauhofes der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde werden nicht weiterverrechnet.
- (4) Die in Anspruch genommenen Leistungen werden durch die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde aufgrund der kalkulierten Stundenverrechnungssätze an die Stadt Altena (Westf.) vergütet. Das eingesetzte Material wird zusätzlich vergütet. Die Abrechnungen erfolgen einmal im Monat.
- (5) Für die entfallenden Verwaltungsarbeiten in Nachrodt-Wiblingwerde (5 Stunden je Woche) erfolgt eine pauschale Vergütung in Höhe von 860 Euro je Monat.
- (6) Eine Beteiligung der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde an den Gewinnen und Verlustvorträgen gem. § 10 Abs. 6 EigVO NRW erfolgt nicht.
- (7) Zur Umsetzung der Konsolidierungsbemühungen wird ein gemeinsames Controlling eingeführt.

§ 6 Leistungen durch Dritte

- (1) Können Leistungen für die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde nicht vom Bauhof der Stadt Altena (Westf.) selbst erbracht werden, erfolgt eine Beauftragung und Abrechnung dieser Leistung durch den Bauhof der Stadt Altena (Westf.) in Abstimmung mit der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde.

§ 7 Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt – auch im Außenverhältnis zu den Bürgern – bei der jeweiligen Kommune und auch aus Gesichtspunkten der Amtshaftung selbst verantwortlich.
- (2) Die Straßenkontrolle einschließlich der Dokumentation obliegt der jeweiligen Kommune auf ihrem Gebiet.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt ab 01.04.2014 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann aus besonderem Grund bis zum 30.06.2015 mit Wirkung zum 31.12.2015 gekündigt werden.

- (3) Danach kann die geregelte Zusammenarbeit frühestens nach fünf Jahren von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Für den Fall, dass eine Umsatzsteuerpflicht für Beistandsleistungen gesetzlich festgelegt wird, kann innerhalb einer angemessenen Frist die Vereinbarung gekündigt werden.

§ 9 Schriftform

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen den Anforderungen der rechtlichen Vorschriften entsprechen. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§ 10 Datenschutz

- (1) Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 dieser Vereinbarung erforderlich sind. Die im Bauhof mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

§ 11 Rechte der Personalvertretung

- (1) Die Rechte der Personalvertretungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetzes bleiben unberührt.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Nachrodt-Wiblingwerde, den 09.09.2014

Die Bürgermeisterin Gez. (Tupat)	In Vertretung Gez. (Boshamer)
--	-------------------------------------

Altena (Westf.), den 05.09.2014

Der Bürgermeister Gez. (Dr. Hollstein)	In Vertretung Gez. (Kemper)
--	-----------------------------------



G e n e h m i g u n g

Gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), genehmige ich die von der Stadt Altena und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde am 05.09./09.09.2014 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verpflichtung der Stadt Altena (Westf.) Aufgaben des Bauhofs für die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde durchzuführen.

In Vertretung

Gez.
Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Altena und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde über die Verpflichtung der Stadt Altena (Westf.) Aufgaben des Bauhofs für die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde durchzuführen vom 05./09.09.2014 und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
- Lüdenscheid -

Lüdenscheid, den 30.09.2014
In Vertretung

Gez.
Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin



Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland)

Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Hinweis auf Widerspruchsfrist gem. § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr widersprochen haben.

Auf das Widerspruchsrecht weise ich hiermit ausdrücklich hin. Der Widerspruch kann im Bürgerbüro der Stadt Menden schriftlich oder oder zur Niederschrift erklärt werden. Betroffen sind Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit und Hauptwohnsitz

in Menden, soweit sie dem Geburtsjahrgang 1998 angehören.

Menden, den 1. Oktober 2014

Der Bürgermeister
gez. Fleige

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.



Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland)

Feststellung der Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Menden (Sauerland) am 25. Mai 2014

Auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 09.09.2014 gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) einstimmig beschlossen, die Gemeinderatswahl vom 25.05.2014 in der Stadt Menden (Sauerland) für gültig zu erklären, da kein von Amts wegen festzustellender Verstoß gegen die Wahlbestimmungen vorgelegen hat.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 65 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gem. § 41 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Menden, 01.10.2014

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez. Fleige

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2015 der Stadt Lüdenscheid

Der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 ist aufgestellt und dem Rat am 29.09.2014 zugeleitet worden und wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Entwurf und seine Anlagen liegen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur abschließenden Beschlussfassung im Rat der Stadt Lüdenscheid am 08.12.2014 zur Einsichtnahme im Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen, Rathausplatz 2b (Telekomgebäude), Zimmer 262, während der Dienststunden öffentlich aus und sind zudem unter der Adresse <http://www.luedenscheid.de/haushalt.php> im Internet verfügbar.

Einwohner und Abgabepflichtige können gegen diesen Entwurf bis zum 31.10.2014 Einwendungen beim Bürgermeister, Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen, Rathausplatz 2b, 58507 Lüdenscheid, erheben.

Lüdenscheid, 01.10.2014
Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Lüdenscheid für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Lüdenscheid mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	188.344.185 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	209.892.293 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	175.370.401 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	185.055.178 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.599.732 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	18.727.193 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	7.846.832 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	9.334.431 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

	6.090.002 EUR
festgesetzt. Hiervon entfallen auf	
teil- und unrentierliche Maßnahmen	5.745.502 EUR
und auf rentierliche Maßnahmen	344.500 EUR

Im Bereich der unrentierlichen Maßnahmen entfällt auf Maßnahmen im Rahmen der Regionale 2013 (Produkt 010 020 070) eine Kreditaufnahme in Höhe von 2.249.100 EUR.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

	1.268.884 EUR
festgesetzt.	

Von diesem Gesamtbetrag entfällt auf Verpflichtungsermächtigungen im Bereich der Regionale 2013 (Produkt 010 020 070) ein Betrag in Höhe von 221.000 €

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird - vorbehaltlich der endgültigen Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2011, zum 31.12.2012 und zum 31.12.2013 – auf

0 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird - vorbehaltlich der endgültigen Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2011, zum 31.12.2012 und zum 31.12.2013 – auf

	21.548.108 EUR
festgesetzt.	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

	150.000.000 EUR
festgesetzt.	

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2015 durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	330 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	470 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	460 v.H.

Aufgrund der Festsetzung der Steuersätze in einer besonderen Hebesatzsatzung (Satzung vom 27.06.2012) hat die Angabe der vorstehenden Steuersätze nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Die im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku) bezeichneten Planstellen sind beim Freiwerden in Planstellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

Die im Stellenplan als "künftig wegfallend" (kw) bezeichneten Planstellen sind mit dem Ausscheiden der Stelleninhaber oder zu den besonders vermerkten Ereignissen aufgehoben.

§ 9

Bewirtschaftungsregeln

Zur flexiblen Haushaltsführung werden folgende Regelungen getroffen:

Alle Aufwendungen eines Produkts werden zu einem Budget zusammengefasst. Darüber hinaus werden die Aufwendungen sowie die Auszahlungsermächtigungen für Investitionen der Produktgruppe 030 010 „Bereitstellung schulischer Einrichtungen“ zu einem Budget zusammengefasst. Die Summe der Aufwendungen und Auszahlungen ist verbindlich.

Von den vorstehenden Budgetierungen ausgenommen sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen. Weiterhin ausgenommen sind die zahlungswirksamen Personalaufwendungen sowie die Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen, Altersteilzeit und Urlaub und Gleitzeit.

Die Aufwendungen aus Abschreibungen, die zahlungswirksamen Personalaufwendungen sowie die Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen, Urlaub und Gleitzeit sind jeweils produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Diese bilden jeweils einen Deckungskreis.

Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung sind für jede Verrechnungsart jeweils produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sind dann gegenseitig deckungsfähig, wenn sie zu demselben Auftrag gehören.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können mit Ausnahme der Produktgruppe 030 010 „Bereitstellung schulischer Einrichtungen“ nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

Innerhalb eines Fachdienstes sind Auszahlungsermächtigungen für die Umsatzsteuer produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf nur dann erfolgen, wenn und soweit beim deckungspflichtigen Ansatz eine voraussichtliche Unterschreitung eintritt.

In Einzelfällen mit entsprechendem Deckungsvermerk dürfen Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen für bestimmte Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Zudem können durch Deckungsvermerk auch weitergehende Deckungsmöglichkeiten zugelassen werden oder Einschränkungen der Deckungsmöglichkeiten vorgenommen werden. Diese Deckungsvermerke werden im Haushaltsplan gesondert ausgewiesen.

Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, im Zweifelsfall die Durchführung der vorgenannten Regelungen im Detail zu bestimmen. Die rechtlichen Befugnisse des Stadtkämmerers bleiben im Übrigen unberührt.

§ 10

Wertgrenze für Einzelmaßnahmen

Als Einzelmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW werden im Teilfinanzplan Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 25.000 € ausgewiesen.

Lüdenscheid, 08.09.2014
Aufgestellt:

gez. Dr. Karl Heinz Blasweiler
Erster Beigeordneter
Stadtkämmerer

Lüdenscheid, 09.09.2014
Bestätigt:

gez. Dieter Dzewas
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Halver

2. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Halver

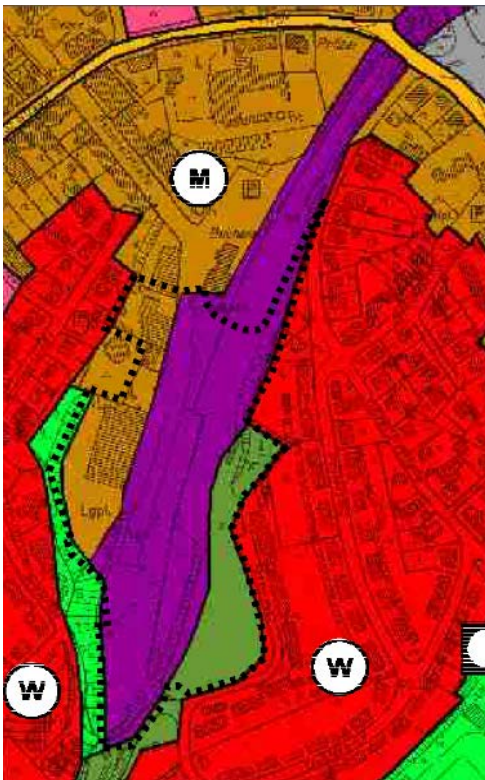
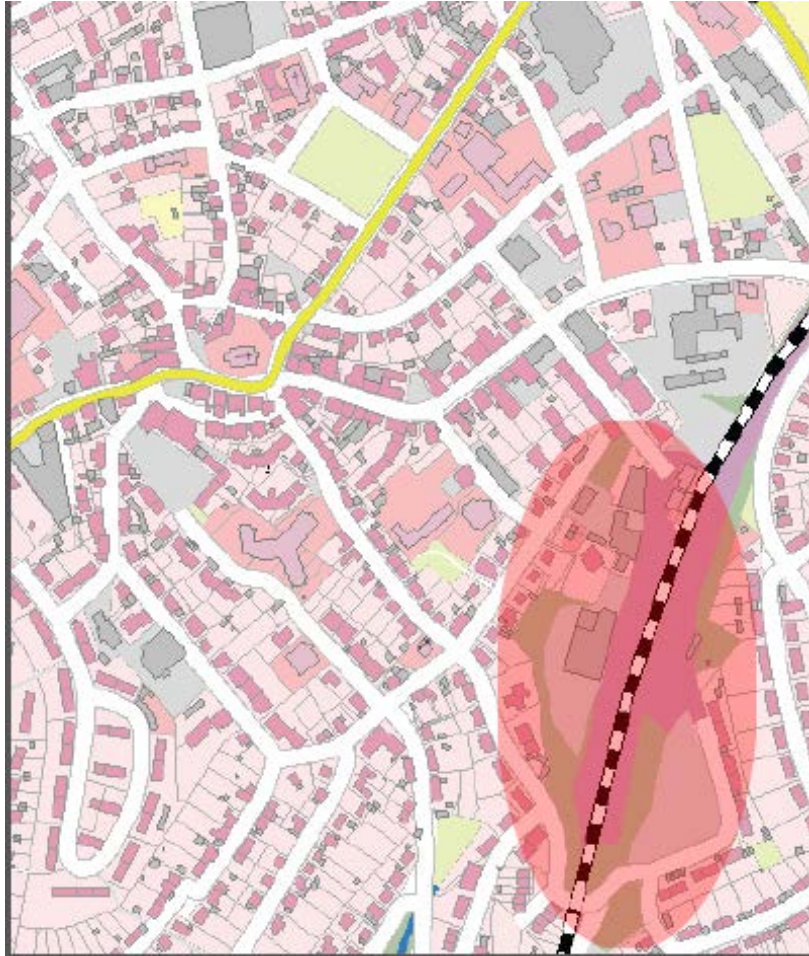
Der Rat der Stadt Halver hat in seiner Sitzung am 15.09.2014 den Bebauungsplanes Nr. 19 II „Innenstadt Teil II und Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 17 „Oesterberg“ sowie Nr. 18 „Für das Gelände zwischen Hagedornstraße und der Frankfurter Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) als Satzung beschlossen. Am 25.09.2014 ist diese Satzung in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt.

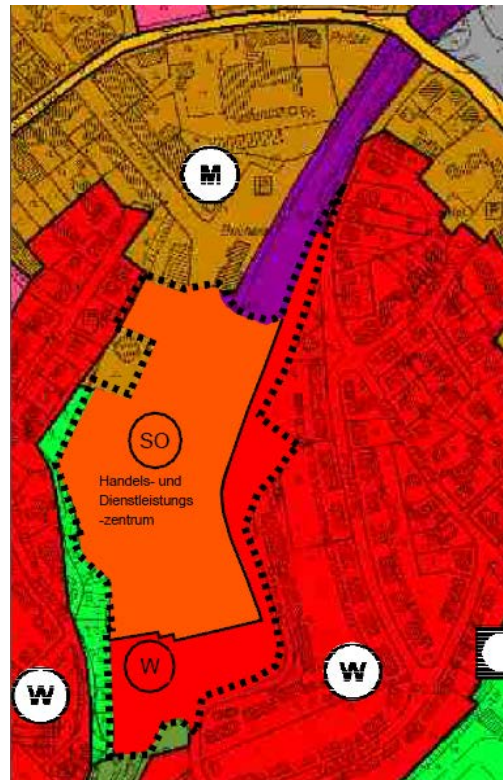
Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o. g. Bebauungsplans angepasst (Darstellungen Sonderbaufläche und Erweiterung Grünfläche statt Flächen für Bahnanlagen, gemischte Baufläche und Waldfläche). Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver wirksam.

Der Geltungsbereich der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes liegt in der Innenstadt zwischen Frankfurter Straße, Hagedornstraße, Tannenweg, Südstraße, Wiesenstraße und Bahnhofstraße (s. Planausschnitt).

Planbereich:



bisherige Darstellung



künftige Darstellung

Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Str. 26, Zimmer 4, 58553 Halver, während der Dienststunden ab dem Tag der Bekanntmachung von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung / Berichtigung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 07.10.2014

Der Bürgermeister
gez. Dr. Bernd Eicker
(Dr. Bernd Eicker)



Bekanntmachung der Stadt Balve

2. Nachtragssatzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Balve für den Betrieb Wasserversorgung vom 02.10.2014

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666 ff/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV.NRW.S. 194) i. V. mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 296) hat der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 24.09.2014 folgende 2. Nachtragssatzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Balve für den Betrieb Wasserversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2009 beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die vom Rat nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gewählt werden.“

§ 2

Diese 2. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 02.10.2014
Der Bürgermeister
Mühling



Bekanntmachung der Stadt Balve

2. Nachtragssatzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Balve für den Betrieb Abwasserbeseitigung vom 02.10.2014

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666 ff./SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV.NRW.S. 194) i. V. mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 296) hat der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 24.09.2014 folgende 2. Nachtragssatzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Balve für den Betrieb Abwasserbeseitigung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2009 beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die vom Rat nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gewählt werden.“

§ 2

Diese 2. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 02.10.2014
Der Bürgermeister
Mühling



Bekanntmachung der Stadt Balve

2. Nachtragssatzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Balve für den Betrieb Bauhof vom 02.10.2014

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666 ff/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV.NRW.S. 194) i. V. mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 296) hat der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 24.09.2014 folgende 2. Nachtragssatzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Balve für den Betrieb Bauhof in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2009 beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die vom Rat nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gewählt werden.“

§ 2

Diese 2. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 02.10.2014
Der Bürgermeister
Mühling

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.